

Flurbereinigungsverfahren:

Mücke-Atzenhain

Aktenzeichen:

UF 1028

**1. Änderung
des
Wege- und Gewässerplanes
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Textlicher Teil

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
- III. Nachrichtliches Verzeichnis (NV)

<p>Aufgestellt:</p> <p>Lauterbach, 26. Juli 2019</p> <p>In Vertretung</p> <p>..... (Böttner, Abteilungsleiter)</p>	<p>Planfeststellung/Plangenehmigung:</p>
--	--

**Amt für Bodenmanagement Fulda
Außenstelle Lauterbach
-Flurbereinigungsbehörde-**



**Flurbereinigungsverfahren:
Aktenzeichen:**

**Mücke-Atzenhain
UF 1028**

I. Erläuterungsbericht

zur 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes
mit landschaftspflegerischem Begleitplan

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundlagen	4
1.1	Ziele des Verfahrens.....	4
1.2	Anlass und Inhalt der 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG	5
1.3	Ablauf des Verfahrens von der Plangenehmigung bis zur Änderungsplanung ..	5
1.4	Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan.....	5
2	Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes	6
3	Änderung der Neugestaltungsplanung	6
3.1	Planungsgrundlagen und Neugestaltungsgrundsätze	6
3.2	Verkehrerschließung	6
3.3	Wasserwirtschaft.....	11
3.4	Landschaftsentwicklung.....	11
3.4.1	Änderungen	11
3.4.2	Umweltverträglichkeit.....	12
3.4.3	Besonderer Artenschutz	13
3.4.4	Eingriffsregelung.....	13
3.4.5	Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG	18
3.4.6	Maßnahmen Dritter	18
3.5	Andere gemeinschaftliche Anlagen	19

1 Grundlagen

1.1 Ziele des Verfahrens

Veranlassung für das Tätigwerden der Flurbereinigungsbehörde in der Gemarkung Mücke-Atzenhain war der Antrag des RP Gießen -Enteignungsbehörde- vom 28.7.1992 auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 FlurbG im Zuge des geplanten Baues der Ortsumgehung Mücke-Atzenhain. Grundlage für den Straßenbau war der mit Ablauf des 26.9.1993 bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie. Mit der Verfügung der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 27.8.1992 wurde das damalige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft (ARLL) Vogelsberg beauftragt, mit den Vorbereitungen zur Verfahrenseinleitung zu beginnen.

Der Flurbereinigungsbeschluss wurde am 14. 10. 1994 von der oberen Flurbereinigungsbehörde erlassen und anschließend öffentlich bekannt gegeben. Mit Rücknahme des einzigen Widerspruches wurde der Flurbereinigungsbeschluss am 18.1.1995 bestandskräftig.

Ziele des Verfahrens waren:

- Die Bereitstellung der für die Ortsumgehung Mücke-Atzenhain im Zuge der L 3072 unmittelbar beanspruchten Flächen sowie der Ausgleichsflächen
- Der Erwerb von Ersatzland und entsprechender Austausch
- Die Vermeidung landeskultureller Nachteile, z. B. durch Anpassung des Wege- und Gewässernetzes an die neue Straßenführung
- Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur.
- Auflösung von Landnutzungskonflikten.
- Durch Neuordnung des Grundbesitzes soll eine zweckmäßige Gestaltung des Flurbereinigungsgebietes erreicht und Bewirtschaftungsvereinfachungen (Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen) für die landwirtschaftl. Betriebe ermöglicht werden.
- Das Wegenetz soll den Anforderungen der neuzeitlichen Bewirtschaftungsweisen angepasst werden. Die stark beanspruchten Hauptwirtschaftswege sind so auszubauen, dass eine hohe Tragfähigkeit und gute Befahrbarkeit ganzjährig gewährleistet ist. Die außerlandwirtschaftliche Bedeutung der Wege, vor allem als Rad- und Wanderwege, ist zu berücksichtigen.

Diese Ziele bilden auch die Grundlage für die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG.

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens war geboten, um den Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und um Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch den Neubau der Ortsumgehung L 3072 entstehen, zu vermeiden. Dabei handelte es sich insbesondere um die Beseitigung der Durchschneidungsschäden, Schaffung von wirtschaftlichen Grundstücksformen, Anlage u. Ausbau eines funktionsgerechten landwirtschaftlichen Wege- und Gewässernetzes und die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen.

1.2 Anlass und Inhalt der 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG

Die vorliegende 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) umfasst alle Änderungen, die sich seit der Plangenehmigung vom **29.7.2003** ergeben haben.

Die Änderungen beinhalten:

- Neue Maßnahmen
- Änderungen ursprünglich festgesetzter Maßnahmen
- Aufhebungen ursprünglich festgesetzter Maßnahmen,

Die Begründung für die Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist in Kapitel 3 erläutert.

1.3 Ablauf des Verfahrens von der Plangenehmigung bis zur Änderungsplanung

Nachfolgend wird der Verfahrensablauf von der Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG bis zur Aufstellung der 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (**1. Änderung zum Plan nach §41 FlurbG**) dargestellt:

29.07.2003 **Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG** durch die OFB.

Ab 2004 Ausbau des Wege- und Gewässernetzes und der landschaftsgestaltenden Anlagen.

In 2005 Absteckung, Vermarkung und Aufmessung des Wege- und Gewässernetzes und der landschaftsgestaltenden Anlagen

18.11.2010 Wertermittlungsschlussstermin

03.12.2014 Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Mai - Nov. 2015 Termine zum Planwunschtermin

Feb. - Juni 2016 Termine zur Festlegung der Abfindungsvereinbarungen

28.06.2016 Vorläufige Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG

1.4 Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Die vorliegende 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG wurde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt. Der geänderte Plan bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Er umfasst alle im Rahmen der Änderung vorgesehenen neuen und geänderten Festsetzungen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen, sowie die Aufhebung von nicht mehr notwendigen Anlagen und Maßnahmen. Ziel der im Plan dargestellten Anlagen und Maßnahmen ist es, auf der Grundlage des Flurbereinigungsbeschlusses das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der Landschaftsstruktur so neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht. Der Plan nach § 41 FlurbG ist Fachplan im Sinne des § 17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans. Er enthält die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation in sonstiger Weise von naturschutzrechtlichen Eingriffen erforderlichen Maßnahmen.

Geänderte und neue Festsetzungen sind in den jeweiligen Teilen (Verkehrerschließung, Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung) des Verzeichnisses der Festsetzungen (VdF) aufgeführt und in der Karte mit **gelb** hinterlegten Nummern dargestellt.

Aufhebungen von Festsetzungen sind im Teil 7 des VdF aufgeführt und in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG durch **orange** hinterlegte Nummern dargestellt.

2 Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

Bezüglich der Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes wird auf den Erläuterungsbericht des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG verwiesen. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 211 ha. Am Flurbereinigungsverfahren sind ca. 125 Teilnehmer (Anzahl der Ordnungsnummern) beteiligt. In dem Verfahren liegen keine Schutzgebiete.

3 Änderung der Neugestaltungsplanung

3.1 Planungsgrundlagen und Neugestaltungsgrundsätze

Bzgl. der Beschreibung wird auf den Erläuterungsbericht des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG verwiesen.

3.2 Verkehrerschließung

Im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG werden nachfolgende Änderungen gegenüber der ursprünglichen Wegeplanung durchgeführt:

Neu festzustellende Maßnahmen (incl. Änderungen)

Weg Nr. 33 Asphaltierung Schotterweg **280 m**

Dieser Weg dient als Hauptwirtschaftsweg zur Bearbeitung der im nordöstl. Gemarkungsteil liegenden landwirtschaftlichen Flächen, die Zufahrt durch das Neubaugebiet führt immer wieder zu Konflikten mit den Anwohnern. Im Zuge des Verfahrens wurde der Weg im unteren Bereich in Asphaltbauweise befestigt, während der obere Bereich in wassergebundener Bauweise ausgebaut wurde. Durch die starke Beanspruchung des Weges und die damit verbundene Fahrspurentwicklung führen Starkniederschlagsereignisse infolge der Längsneigung von bis zu 6,00 %, zu starken Erosionsschäden die ständigen Erhaltungsaufwand der Gemeinde Mücke erforderlich machen. Um den immer wieder auftretenden Erosionsschäden entgegenzuwirken und den Weg auf Dauer zu stabilisieren, soll der Weg mit einer Tragdeckschicht befestigt werden. Aufgrund des bereits asphaltierten Teilstücks ist der Ausbau des Weges in einer Breite von 3 m vorgesehen. Auf den Ausbau des Weges mit ökologischen Befestigungsarten soll verzichtet werden, da der Weg neben der landwirtschaftlichen Nutzung auch vom Freizeitverkehr aufgrund der Ortsnähe stark frequentiert ist.

Weg Nr. 67	Verbreiterung eines genehmigten Erdweges von 5 auf 6 m Dieser breite Erdweg dient als Kompensationsmaßnahme für die Einziehung von Erdwegen in die Ackerlage	550 m
Weg Nr. 75	Asphaltierung Schotterweg, der im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens in wassergebundener Bauweise befestigt wurde. Durch den Ausbau des Ortsrandweges wird der Ort stark vom landwirtschaftlichen Verkehr entlastet. Aufgrund dieser starken Nutzung hat sich herausgestellt, dass die Art der gewählte Oberflächenbefestigung nicht ausreichend ist und der Weg ständigen Erhaltungsaufwand der Gemeinde erfordert. Da der Weg in der Ebene liegt und kein Längsgefälle vorhanden ist, bilden sich in den Fahrspuren Vertiefungen, in denen nach Niederschlagsereignissen das Wasser großflächig in Pfützen stehen bleibt. Durch das stehende Wasser wird die Oberfläche immer weiter aufgeweicht und geschädigt. Die Anlage eines Wegeseitengrabens ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich. Um das stehende Wasser von der Wegeoberfläche abzuleiten und in den Randbereichen zum Versickern zu bringen, ist beabsichtigt den Weg mit einer 3,00 m breiten Tragdeckschicht zu befestigen. Durch den Ausbau wird die Funktion des Weges langfristig gesichert und die Ortslage weiterhin von landwirtschaftlichen Verkehr entlastet.	250 m
Weg Nr. 88.1	Ausbau von Erd- und Schotterwegen als Asphaltweg	1200 m
Weg Nr. 88.2	und Neubau eines Asphaltweges auf Wiese	45 m
Weg Nr. 88.3	Ausbau eines Schotterrasenweges als Asphaltweg (Atzenhain) Zur Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen und der gemarkungsübergreifenden Bewirtschaftung sollen die Wege Nr. 88 ff. in den Gemarkungen Atzenhain (Nr. 88.3), Stangenrod (Nr. 88.1 und 88.2) und Lumda (Nr. 88.1) in Asphaltbauweise ausgebaut werden. Ferner werden durch den Ausbau die angrenzenden überörtlichen Straßen vom landwirtschaftlichen Verkehr entlastet, die aufgrund der Nähe zu den Autobahnanschlüssen Homberg (Atzenhain) und Grünberg der A 5 stark frequentiert sind. Weiterhin trägt der Ausbau dem derzeit in Planung befindlichen Radwegekonzept der Gemeinde Mücke und der Stadt Grünberg Rechnung, da mit dem Ausbau des Weges im Flurbereinigungsverfahren bereits ein Teil des Vorhabens zur Radwegeerschließung des Lumdatals realisiert werden kann. Die Wege sind derzeit mit Schotter bzw. als Erdweg ausgebaut. Der Ausbau soll mit einer Asphalttragdeckschicht 0/16 in einer Breite von 3,00 erfolgen, da es	180 m

sich um einen Wirtschaftsweg handelt und die Ausbaubreite den Erfordernissen in dieser Lage gerecht wird. Da der Weg neben der landwirtschaftlichen Nutzung auch dem Radfahrerverkehr gerecht werden soll, wird auf den Ausbau mit ökologisch offenen Befestigungsarten verzichtet.

Im Bereich der L3125 soll die Wegeeinmündung von Atzenhain kommend um ca. 10 m nach Süden verschoben werden, damit eine zügige Querung der Landesstraße über eine höhengleiche Kreuzung erfolgen kann. Im weiteren Verlauf wurden verschiedene Varianten untersucht und bewertet. Von der Gemeinde Mücke und der Stadt Grünberg wurde vorgeschlagen, die in südlicher Richtung gelegenen befestigten Wirtschaftswege (Gemarkung Stangenrod Flur 3 Nr. 144 und Gemarkung Lumda Flur 7 Nr. 140) zu nutzen, um den Aufwand für den Ausbau zu reduzieren, da diese Wege bereits mit Asphalt und Schotter befestigt sind. Bei dieser Variante wäre es jedoch erforderlich, den Parallelweg der Landesstraße, Gemarkung Stangenrod Flur 3 Nr. 141, auf landwirtschaftlicher Fläche zu verbreitern und tlw. neu anzulegen, wodurch der Acker eine unwirtschaftliche Form bekäme, was vom Grundstücksbesitzer abgelehnt wird. Ferner stellt die sehr hohe Straßenböschung eine hohe Unfallgefährdung dar. Die Wegeführung direkt an der Straße ist nicht zu realisieren, da hierfür massiv in die Böschung eingegriffen und eine Reihe Straßenbäume gerodet werden müsste. Die Unfallgefahr wäre auch hier gegeben. Weiterhin wurde die Variante über das im Eigentum der Stadt Grünberg stehende Grundstück Gemarkung Stangenrod Flur 3 Nr. 82/2 und den Weg Flur 3 Nr. 143 bewertet. Bei dieser Variante wäre wiederum mit höheren Ausbaurkosten zu rechnen und der Ausbau über das landwirtschaftlich genutzte Grundstück (Acker) hätte einen hohen Eingriff in Natur und Landschaft dargestellt. Beide Wege wären aufgrund der vielen Richtungsänderungen und der kurzen Steigungen vom landwirtschaftlichen Verkehr und den Radfahrern nicht zügig zu befahren. Das Veto des Ortslandwirts von Lumda zeigt, dass diese Ausbauvarianten abgelehnt werden. Aufgrund der Untersuchungen der Vorschläge der Kommunen wurde die ursprüngliche Trassenführung auf dem vorhandenen Wirtschaftsweg (Lumdaweg) in der Gemarkung Stangenrod Flur 3 Nr.141+142 und Gemarkung Lumda Flur 7 Nr. 145 u. 154 erneut in die Planung mit aufgenommen, obwohl die gewählte Linienführung auf dem bestehenden Wirtschaftsweg die

größte Ausbaulänge erfordert. Für die Stadt Grünberg ergibt sich jedoch ein weiterer Vorteil, da die in dem Weg verlegte Kanalleitung für die Unterhaltung besser erreicht werden kann. Nach Abwägung aller Faktoren soll der Ausbau auf dem vorhandenen Wirtschaftsweg (Lumdaweg) erfolgen, da dieser Weg die beste Linienführung und die geringsten Steigungen aufweist und damit den größten Naturgenuss für die Radfahrer bietet. Weiterhin erfolgt der Ausbau auf einem bereits vorhanden und teilweise mit Schotter befestigten Weg, so dass der Eingriff in Natur und Landschaft zu vertreten ist und keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen. (Siehe Beilage1)

Weg Nr. 91.2 Neuanlage Erdweg auf Acker (Verschiebung von Nr. 91.1) **145 m**
 Im Zuge der Planvereinbarung hat sich herausgestellt den Weg Nr. 91.1 zu verschieben, um die Schlaglänge zu vergrößern.

Weg Nr. 113 Neuanlage Erdweg auf Acker (statt Weg Nr. 63) **160 m**
 Der neu anzulegende Weg Nr. 63 wurde zuteilungsbedingt in südwestlicher Richtung verschoben und erhält die Nr. 113.

Weg Nr. 114 Neuanlage eines Asphaltwegs auf Grünland incl. Rohrdurchlass **27,5 m**
 Bei der Planvereinbarung stellte sich die Frage wie das Grundstück zwischen den Weg Nr. 69, 70 und der L3072 verwertet werden sollte, da dies einen für die Bewirtschaftung ungünstige Zuschnitt bekommt. Die neu anzulegende Kreuzung der Wege Nr. 69 und 84 befindet sich zudem an einer unübersichtlichen Stelle. Daraufhin wurde bei einem Ortstermin die Sachlage neu erörtert. Dabei stellt sich heraus, dass zur gemarkungsübergreifenden Bewirtschaftung mit Stangenrod eine Anbindung unbedingt erforderlich ist und der Weg Nr. 83 bereits bis zur Gemarkungsgrenze mit Asphalt befestigt ist. An dieser Stelle ist eine Anbindung an den Weg Nr. 70 westlich der Landesstraße wesentlich günstiger machbar, die Gegenstand der vorliegenden Planung ist.

Weg Nr. 115.2 Neuanlage eines Asphaltwegs auf Acker neben der L 3072 **245 m**
 Der gemarkungsübergreifende Wirtschafts-/Radweg verbindet zwei schwer befestigte, 3 m breite Wege in den Gemarkungen Atzenhain und Stangenrod (s. Nr.114), miteinander.
 Durch die Anlage des Asphaltwegs können Landwirte und Radfahrer ein Befahren der verkehrsreichen L 3072 vermeiden.

Neu festzusetzende einzuziehende Anlagen (incl. Änderungen)

Eine Aufgabe der Flurbereinigung ist die Vergrößerung von Bewirtschaftungseinheiten.

Im Rahmen der Neuzuteilung der Grundstücke wird festgelegt, wie die Flächen erschlossen und welche Wege nicht mehr benötigt werden und in die angrenzende Nutzung integriert werden können. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch die Wegeeinziehungen entstehen, können innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens ausgeglichen werden.

Weg Nr. 38	Verlängerung der Wegeeinziehung in Acker von 260 m auf	335 m
Weg Nr. 47	Einziehung nur noch tlw. vorhandener Erd-Stichweg in Acker unbegrünt, (Incl. Rodung von 7 Obstbäumen)	60 m
Weg Nr. 91.1	Einziehung Erdweg in Acker wegen Schlaglängenvergrößerung	150 m
Weg Nr. 111	Einziehung Erdweg in Acker wegen Schlaglängenvergrößerung	160 m
Weg Nr. 115.1	Einziehung Erdweg in Acker im Flächentausch mit Weg Nr.115.2	210 m
	Durch den Ausbau des Weges Nr. 115.2 entlang der Landesstraße ist der Weg Nr. 115.1 nicht mehr erforderlich und kann landwirtschaftlich genutzt werden. Der Weg soll dem Teilnehmer als Ausgleichsfläche zum Landverlust an der Landestraße zur Verfügung gestellt werden. Langfristig kann durch Land oder Pachttausch eine größere Schlagbewirtschaftung in diesem Bereich ermöglicht werden.	

Aufhebung von Festsetzungen

Weg Nr. 26	Rückbau Schotterwegteil in Grünland (private Weiternutzung)	35 m
Weg Nr. 48	Neuanlage Erdweg auf Acker	70 m
Weg Nr. 63	Neuanlage Erdweg auf Acker	230 m
	Wegen Schlaglängenvergrößerung der angrenzenden Äcker wird dieser Weg nicht gebaut, statt dessen Weg Nr. 113	
Weg Nr. 69	Neuanlage Schotterweg auf Acker	250 m
	Die gepl. Überquerung der L 3072 ist an dieser Stelle zu riskant, deshalb soll die neue Überquerung im Bereich der Maßnahmen Nrn. 70 und 114 stattfinden.	
Weg Nr. 100	Einziehung Erdweg in Grünland. Dieser Weg wird zur Erschließung angrenzender Parzellen weiter benötigt	60 m
Weg Nr. 110	Neuanlage Erdweg auf Acker/Grünland am Bach; Weg wird zur Erschließung der angrenzenden Parzellen nicht benötigt, stattdessen wird Uferrandstreifen Nr. 612 ausgewiesen.	210 m

Genehmigungsfreie Erneuerung vorhandener Anlagen

Weg Nr. 70	Erneuerung unbegrünter Schotterwegteil	130 m
	Die Erneuerung des Weges ist aufgrund der Änderungen im Kreuzungsbereich der L 3072 mit den Wegen Nr. 84 und 69 und dem Verzicht der Neuanlage des Weges Nr. 69 erforderlich. Durch den Ausbau wird die Anbindung des ausgebauten Weges Nr. 70 an die L 3072 sichergestellt.	

3.3 Wasserwirtschaft

Im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG wird die nachfolgende Änderung gegenüber der ursprünglichen Gewässerplanung durchgeführt:

Änderung von Festsetzungen

Gewässer Nr. 415 Es werden 2 Erdbecken mit einer größeren Fläche **255 m²** auf der Parzelle gebaut und die Maßnahme wird zur Kompensationsmaßnahme. Das zweite Becken wurde gebaut um mehr Wasser in der Fläche zu halten. Am Graben wurde auf den Ausbau von Grabentaschen auf der Nordseite verzichtet. Nach Rücksprache mit der UWB ist die Erweiterung der Becken von untergeordneter Bedeutung und bedarf keiner erneuten Zulassung.

3.4 Landschaftsentwicklung

3.4.1 Änderungen

Im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG finden nachfolgende Änderungen gegenüber der ursprünglichen Maßnahmenplanung der Landschaftsentwicklung statt:

Neue landschaftsgestaltende Anlagen und Maßnahmen

Anl.Nr	Art der Maßnahme	Begründung
707	Gras und Krautsaum	Der ehemalige Weg Nr. 82 soll als Artenschutzmaßnahme erhalten werden
708	Beseitigung von 7 Obstbäumen	Zur Optimierung der Schlagform eines Ackers wurden von Landwirten 2 kurze Obstbaumreihen, die nicht als bes. geschütztes Biotop nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG galten, beseitigt. Die Kompensation erfolgt durch Nr. 700

Änderung festgesetzter landschaftsgestaltender Anlagen und Maßnahmen

Anl.Nr	Art der Maßnahme	Art der Änderung	Begründung
602	Heckenpflanzung auf A/Gr.	Kompensationsmaßnahme TG	Siehe 614 (120m ² Hecke schon vorh.)
604	Heckenpflanzung auf Acker und Erdweg (1590 m ²)	Größen- u. Lageänderung (an Weg 44 statt an Weg Nr. 42) Kompensationsmaßnahme	Ränder d. Weges Nr.42 bieten Lebensraum für Lerchen. Die neue Lage der Hecke ergibt Linie mit d. Heizenberg
608	Obstbaumreihe (keine Hecke)	Längenreduzierung, nur Bäume; keine Gehölze am Vorgewende, Kompensationsmaßnahme TG	Änderung der Bewirtschaftungsrichtung auf angrenzenden Äckern (siehe Maßnahme Nr. 707)
609	Saumstreifen mit punktueller (truppw.) Gehölzpflanzung	vorher geplant: Hecke-und Obstbaumpflanzung. Vergrößerung, keine A-/E-Maßn. der Gemeinde	Artenschutzmaßn. für Lerchen (s.3.4.6) für Ökopunktekonto der Gemeinde
612	"	Komp.maßn.d.TG , Vergrößerung	Artenschutzmaßnahme für Lerchen etc.
614	Eingrünung Erdbecken, Feldgehölz, Sukzession	Kompensationsmaßnahme TG Vergrößerung um ca. 900 m ²	Zusätzliche Eingriffe erfordern Rückgriff auf ehemals geplante Ausgleichsmaßn. d. Gemeinde, die nicht benötigt wurden.
700	Neu: Obstbaumreihe (14 B.) auf Grünland.	Obstbaumreihe statt gepl. Hecke Kompensationsmaßnahme TG	Ausgleich für Rodung v. 7 Obstbäumen (s. 614 - in. Kap. 3.4.4.3 erläutert)
703	Bäume II. Ordnung	Kompensationsmaßnahme TG	Statt Nr. 608 tlw. (s. 614)
704	Obst- / Hutebaumaktion + Ergänzungspfl. Streuobst.	Nur noch Obst- und Hutebaumaktion.	Ehem. vorh. Streuobstbäume sind bei Sturm irreparabel geschädigt worden.
705	Streuobstwiese	Vergrößerung um ca. 270 m ² Keine A-/E-Maßnahme d. Gem.	Für Ökopunktekonto der Gemeinde

Aufhebung von Festsetzungen (die vorgesehenen Maßnahmen werden nicht durchgeführt)

Anl.Nr.	Art der Maßnahme	Begründung
607 610	Heckenpflanzungen auf Acker Kompensationsmaßnahmen	Schlaglängenvergrößerung; keine Hecke an den neuen Wegen Nr. 99 u. Nr. 113 möglich, da von beiden Seiten auf diese Wege ausgewendet wird.
600, 605, 611	Truppweise Anpflanzung von Ufergehölzen	Die Uferstrandstreifen an den Gewässern Nr. 400+401 sind für das Ökopolpunktekonto der Gemeinde vorgesehen, eine intensive Bepflanzung soll nicht erfolgen, nur Sukzession und stellenweise Initialpflanzung
613	Gehölzpflanzung a. Böschung	War als Ausgleichsmaßnahme für Baugebiet geplant. Wird nicht benötigt.

3.4.2 Umweltverträglichkeit

Da im Zuge der 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG nur wenige Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die zu mittleren sowie hohen und damit nachhaltigen Konflikten führen, wird auf die Erstellung eines neuen Textteils zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung verzichtet. Die Konfliktbewertung ist in der Anlage 2.3 (Übersicht über die Auswirkungen der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf die Umwelt) aufgeführt, wobei die landschaftsgestaltenden Anlagen nicht beurteilt wurden, da von ihnen i. d. R. eine Verbesserung ausgeht. Bei der Berechnung der Eingriffsbreite wurde bei neuen befestigten Wegen i.d.R. eine Breite von 4 m, bei der Asphaltierung von unbewachsenen Schotterwegen i.d.R. eine Breite von 3 m angesetzt. Hohe Konflikte entstehen bei der Asphaltierung zweier Schotterwege (Nrn. **33, 75**) und dreier Erdwege, bzw. Schotter- bzw. Schotterrasenwege (Verlängerung des Weges Nr. **88** als Wirtschafts-/ Radwegeverbindung nach Lumda), sowie dem Neubau von Asphaltwegen (**Nrn. 114 + 115.2**) auf einer Ruderalfläche und Acker und dem damit verbundenen Rohrdurchlass -Einbau in einem Graben (als Wirtschafts-/ Radwegeverbindung nach Stangenrod). Im Fall **Nrn. 114/115** hat die vielbefahrene Landstraße schon eine große Trennwirkung, so dass die daneben anzulegenden Wege in punkto Trennwirkung zu vernachlässigen sind. Die anschließende Verrohrung des Grabens auf ~12m stellt bei einer ausreichenden Dimensionierung der Rohrleitung auch kein großes Wanderhindernis dar. Die Asphaltierung der Verlängerung von Weg **Nr. 88** bis zur L 3125 ist insofern unbedenklich, als dass dieser neue Wirtschafts-/Radweg im weiteren Verlauf ein Fichtenwaldstück durchquert und durch die Beschattung des Weges dessen Trennwirkung aufgehoben wird. Außerdem dienen die in der Nähe durchgeführten Aufweitungen der Lumda der Wasserrückhaltung bei einer beschleunigten Abführung von Oberflächenwasser. Der Einmündungsbereich dieses Weges auf die L3125 soll um ca. 10 m nach Süden verschoben werden um bei einer höhengleichen Überquerung der Straße die gegenüberliegende Baumreihe nicht zu schädigen. Anschließend durchquert der neue Asphaltweg eine intensive Wirtschaftswiese und verläuft dann über einen tlw. bewachsenen Schotter- bzw. Erdweg bis zu einem vorh. Asphaltweg in der Gemarkung Lumda. In diesem Bereich kann keine Minimierung des Eingriffs stattfinden, da auf die südl. angrenzenden Flächen zwecks Anlage einer Baumreihe nicht zugegriffen werden kann (die vorläufige Besitzeinweisung ist schon erfolgt und die Anlieger sind nicht verkaufsbereit).

Die (auf Grund der jährlich notwendigen Instandsetzung) vegetationslosen Schotterwege Nrn. **33** und **75** werden schon intensiv von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren, da die

Straßen im Ort stark zugeparkt werden und die Landwirte deshalb auf diese Ortsrandwege ausweichen.

Die Rodung einiger Streuobstbäume (ohne Astlöcher, **kein** bes. geschütztes Biotop nach § 13 Abs.1 Nr. 2 HAGBNatSchG) in Ackerlage Nr. **708** stellt auch einen hohen Konflikt dar. Mittlere Konflikte entstehen bei der Einziehung der Erdwege Nrn. **38 tlw., 91.1, 111** und **115.1** in Äcker. Durch die Umwandlung der ca. 3 m breiten hangsenkrechten Erdwege in Acker gehen einerseits Biotopvernetzungselemente verloren, andererseits wird verdichteter Boden renaturiert. Gleichzeitig werden aber im Rahmen der Bodenordnung bisher 4 m breite Wege auf ≥ 5 m verbreitert und der Wildwuchs wird in die Wegeflächen integriert, was für einen gewissen Ausgleich sorgt. Außerdem wird auf den Bau eines Schotterwegs und die Einziehung eines hangparallelen Erdwegs in Ackerlage (**Nrn. 69, 82 / bzw. 707**) verzichtet. Wie die Flächenbilanzierung der Umweltauswirkungen (Anlage 2.1) zeigt, stehen erhebliche Umweltauswirkungen (mittlere und hohe Konflikte) von ca. **2,56** ha, Verbesserungen von ca. **3** ha für landschaftspflegerische Maßnahmen der Flurbereinigung (incl. neuer Graswege auf Acker etc.) gegenüber. Auf Grund des flächenmäßigen Überhangs an umweltverbessernden Maßnahmen ist das Vorhaben als umweltverträglich zu bewerten.

3.4.3 Besonderer Artenschutz

Durch die im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG geplanten Maßnahmen können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein, die den Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unterliegen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten). Für die relevanten Arten wurde im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages untersucht, ob durch die Beeinträchtigungswirkungen der geplanten Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG eintreten. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage 1 zum Erläuterungsbericht beigefügt und dort einzusehen.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass die geplanten Maßnahmen unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkungen, Bauabsuchungen: siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) hinsichtlich allen Gesichtspunkten des besonderen Artenschutzes als verträglich einzustufen sind.

3.4.4 Eingriffsregelung

3.4.4.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ermittlung von Eingriffen gemäß § 14ff. BNatSchG erfolgte auf Grundlage der in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) ermittelten Umweltauswirkungen. Hiernach werden alle Anlagen und Maßnahmen, die mittlere und hohe Konflikte verursachen, als Eingriffe bewertet. Da es sich um eine Fortschreibung des 2003 genehmigten Planes nach § 41 FlurbG handelt, wird im vorliegenden Fall – anstatt der Bilanzierung nach dem Biotopwertverfahren gemäß Kompensationsverordnung – die ursprünglich angewandte Methodik zur Bilanzierung verwendet. D. h. als Flächenfaktor zur Kompensation mittlerer Konflikte

(= Eingriffe) wird der Faktor 1 zu Grunde gelegt. So kann die Beseitigung eines ca. 1000 m² großen Grasweges in Acker, die als mittlerer Konflikt bewertet wurde, flächengleich durch die Neuanlage eines mind. 1000 m² großen Saumstreifens oder Grasweges auf Acker kompensiert werden. Zur Kompensation sehr erheblicher bzw. nachhaltiger Eingriffe (hoher Konflikte) wird der Faktor 1,5 angesetzt. Für geringe aber nachhaltige Eingriffe (G-M) wird der Faktor 0,5 angerechnet. Im Gegenzug dazu werden Kompensationsmaßnahmen auf Grünland mit dem Faktor 1 und auf Acker mit dem Faktor 1,5 bewertet. Bei Ergänzungsmaßnahmen bestehender Biotope wird die tatsächlich gehölzbestandene Fläche per Luftbild erfasst und von der geplanten Gesamtfläche abgezogen.

Da der Ausgleich für die zusätzlichen Maßnahmen in den Gemarkung Stangenrod und Lumda (Bau von zwei kombinierten Wirtschafts-/Radwegen) nicht in der Gemarkung Atzenhain ausgeführt werden soll, setzt die Stadt Grünberg hierfür Ökopunkte ein. Dies funktioniert nur, wenn die zusätzlichen Maßnahmen mit Hilfe der Kompensationsverordnung berechnet werden. Die Maßnahmen, die Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, sind in der Tabelle „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ aufgeführt. In der 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG werden einige Maßnahmen durchgeführt, die als Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten sind, und die bereits im Kapitel 3.4.2 aufgeführt wurden.

3.4.4.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Im Rahmen der Neugestaltungsplanung wurden Möglichkeiten bzw. Maßnahmenalternativen zur Vermeidung oder Minimierung von in der UVU ermittelten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen entwickelt und durch eine entsprechende Anpassung der Planung umgesetzt. Die durch die landschaftsgestaltende Maßnahme Nr. **704** zu ergänzende Obstbaumreihe mit alten Bäumen existiert seit 2007 (Kyrill) nicht mehr und die Ackerflächen zwischen den Wegen Nrn. **81** u. **84** werden hangparallel bewirtschaftet. Deshalb wurde entschieden, den Weg Nr. **82** als Gras- und Krautstreifen Nr. **707** zu erhalten und auf die beiden südlichen Teile der gepl. Maßnahme Nr. **608** zu verzichten, da sie sich nun am Vorgewende der Äcker befinden, und nicht mehr als Ausgleich für diesen einzuziehenden Weg dienen. Zur Verlängerung der Schlaglänge soll der Weg Nr. **91.1** in Acker eingezogen werden. Die Neuanlage des Erdwegs Nr. **91.2**, incl. eines Saumstreifens, dient künftig als Puffer zwischen Graben und Acker, der auch dafür sorgt, dass die im Nordteil des Grabens vorhandenen Gehölze erhalten werden. Im Zuge der Festlegung der Radwegtrasse Nr. 88 nach Lumda wurden westlich der L3125 verschiedene Varianten untersucht. Eine Eingriffsminimierung war nicht möglich, da bei der günstigsten Variante II die Anlieger nicht zum Verkauf betroffener Flächen bereit waren und bei der Variante III die Wegeführung aufgrund der mehrfachen Richtungsänderungen für den landwirtschaftlichen Verkehr und die Radfahrer nicht zügig zu befahren wäre. Da in beiden Fällen auch noch eine Steigung zu überwinden ist, war nicht damit zu rechnen, dass der neu ausgebaute Weg akzeptiert wird. Die Variante I bietet gegenüber den Varianten II + III für Radfahrer (Erholungswert von Natur u. Landschaft gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) die angenehmere Linienführung, geringe Steigungen und den größeren Naturgenuss.

Da der ehemalige Schotterwegteil des Weges Nr. 26 privat weiter als solcher genutzt werden soll, kann der Rückbau des Weges in Grünland nicht mehr als Ausgleichsmaßnahme dienen.

3.4.4.3 Kompensation der Eingriffe

Zur Kompensation der erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen durch die ermittelten Eingriffe werden räumlich und funktional geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) durchgeführt, welche den verfahrensgebietsbezogenen Zielen des Naturschutzes und Landschaftspflege entsprechen. Als Ausgleichsmaßnahme für die Einziehung einiger Erdwege in der südöstl. Ackerlage war der Neubau des Erdweges **Nr. 63** und die Anpflanzung der Hecke **Nr. 607** vorgesehen. Um größere Schlaglängen zu erzielen, wurde auf beide Maßnahmen die wichtig für die Biotopvernetzung waren, und auf die Anlage des Schotterwegs Nr. 69 verzichtet und stattdessen der Weg **Nr. 113** angelegt. Da auf diesen Weg ausgewendet wird, kann hier keine Hecke angelegt werden. Deshalb wurde der neue Erdweg **Nr. 67** als Lebensraum bzw. Nahrungsbiotop für Lerchen breiter ausgesteint (6 m). Eine ähnliche Situation entstand beim Bau des neuen Erdweges **Nr. 99**. Da die Äcker jetzt hangparallel bewirtschaftet werden, lässt sich die Anlage der gepl. Hecke **Nr. 610** nicht durchsetzen. Stattdessen ist der verbreiterte Uferrandstreifen **Nr. 612** als Kompensation festgesetzt worden.

Für die neu geplanten Asphaltwege etc. sollen neben der Maßnahme **Nr. 612** weitere Maßnahmen, die entweder als §37er Maßnahmen oder ganz bzw. teilweise zur Ausführung durch die Gemeinde vorgesehen waren, jetzt vollständig als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe der Teilnehmergeinschaft dienen:

1. Anlage der Hecke **Nr. 602** auf Acker und Grünland an einem Asphaltweg (Ergänzungspflanzung, 120 m² Sträucher sind schon vorhanden)
2. Eingrünung (**Nr. 614**) der Erd- und Sickerbecken (**415**) incl. Sukzession auf Grünland.
3. Anpflanzung einer Obstbaumreihe (**Nr. 700**) auf Grünland, zur Reduzierung der Trennwirkung durch Beschattung eines Asphaltweges und als Ausgleich für die Rodung von 7 Obstbäumen (4 x je ~10 Jahre alt, 3 x je ~ 60 Jahre alt) in der Ackerlage.
4. Anpflanzung der Baumreihe (Ebereschen) **Nr. 703** auf Grünland

Die Kompensationsmaßnahmen und deren Flächen sind in der nachfolgenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung aufgeführt. In der Tabelle sind – neben den im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung stattfindenden Eingriffen – auch die im ursprünglichen Plan nach § 41 FlurbG nach damaligem Recht genehmigten und auch durchgeführten Eingriffe (kursiv) enthalten. Normal schwarz wurden alle geänderten Maßnahmen dargestellt, während es sich bei den **fettgedruckten** um neue Maßnahmen handelt. Alle neuen und geänderten Maßnahmen werden in der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG festgesetzt.

Wie die folgende Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung zeigt, stehen Eingriffen auf ca. 1,8 ha Verbesserungen auf ca. 1,9 ha durch landschaftspflegerische und sonstige Kompensationsmaßnahmen der Flurbereinigung gegenüber. Somit werden alle Eingriffe kompensiert.

Die Diskrepanz zwischen diesen 1,82 ha erfassten Eingriffen und den 2,56 ha erfassten mittleren und hohen Konflikten (UVU) ergibt sich (neben der in dieser Tabelle nicht erfassten Wirtschafts-/Radwegen in den Gemarkungen Stangenrod und Lumda) aus der Tatsache, dass in 2003 der Ausbau von Schotterwegen auf Erdwegen gem. § 6 (2) HeNatG nicht als Eingriff galt, also auch nicht auszugleichen war. Weitere positive Auswirkungen ergeben sich durch gewässerbauliche Maßnahmen (Uferrandstreifen, Feldwasserspeicher Sohlschwellen, Uferabflachungen, etc.) in der Gemarkung sowie die vorgezogenen Naturschutzmaßnahmen für das Ökopunktekonto der Gemeinde mit insges. 1 ha, sowie Uferrandstreifenanweisungen als evtl. Ausgleich für die Erweiterung eines Baugebiets in Höhe von 1,6 ha.

Tab: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Eingriffe						Kompensation				
Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m²)	Konflikt	Faktor	Komp.-Bedarf (m²)	A/E-Maßn. Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m²)	Faktor	Komp.-Fläche (m²)
Teilraum 1: "Flurbereinigungsgebiet östlich von Atzenhain und nördlich der K44"										
13	<i>Umwandlung Grasweg in A.</i>	680	G-M	0,5	340	16	<i>Neuanlage Grasweg auf A.</i>	650	0,5	325
15a	<i>Umwandlung Grasweg in A.</i>	620	G-M	0,5	310	601	<i>Neu: Hecke a.Erdweg (Erg.)</i>	560		500
33	Ausbau eines Schotterwegs als Asphaltweg	840	H	1,5	1260	602	<i>Neu: Hecke auf Acker und Grünland (Ergänzung)</i>	905	1,2	1085
34b	<i>Asphaltierung e.Schotterwegs</i>	330	H	1,5	495	603	<i>Neu:Hecke a.Erdweg (Erg)</i>	565		440
34a	<i>Neu: Asphaltweg auf Grünl.</i>	560	H	1,5	840	702	<i>Baumreihe auf Grünland</i>	950	1	950
38	Umwandlung Grasweg in A.	1340	M	1	1340	604	Neu: Hecke auf Acker/Grünl.	1590	1,2	1910
39	<i>Umwandlung Grasweg in A.</i>	620	G-M	0,5	310					
40	<i>Umwandlung Grasweg in A.</i>	660	M	1	660	46	<i>Neu: Grasweg auf Acker</i>	360	1	360
41	<i>Umwandlung Grasweg in A.</i>	1200	M	1	1200	42	<i>Neu: Grasweg auf Acker</i>	1500	1	1500
43	<i>Umwandlung Grasweg in A.</i>	1280	G-M	0,5	640					
708	Rodung von 7 Obstbäumen	300	H	1,5	450	700	<i>Neu: Obstbäume auf Grl.</i>	790	1	790
52	<i>Neu:Schotterrasenweg auf G.</i>	210	G-M	0,5	105					
		8640			7950			7870		7860
Teilraum 2: "Flurbereinigungsgebiet südlich der K44 und östlich der L3072"										
62	<i>Umwandlung Grasweg in A.</i>	1040	M	1	1040	67	Neuanlage Grasweg auf Acker	2910	1	2910
64	<i>Umwandlung Grasweg in A.</i>	1060	M	1	1060					
65	<i>Umwandlung Grasweg in A.</i>	560	M	1	560					
66	<i>Umwandlung Grasweg in A.</i>	480	M	1	480					
111	Umwandlung Grasweg i. A.	640	M	1	640	113	Neuanlage Grasweg a.Acker	800	1	800
		3780			3780			3710		3710
Teilraum 3: "Flurbereinigungsgebiet westlich der L3072"										
75	Ausbau eines Schotterwegs als Asphaltweg	750	H	1,5	1125	608	Obstbaumpflanzung a. Acker, incl.Gras- u. Krautstreifen	750	1,5	1125
80	<i>Umwandlung Grasweg in A.</i>	680	M	1	680	703	<i>Neu: Baumreihe (II.Ordng.) a.Gr.</i>	630	1	630
86	<i>Umwandlung Grasweg in A.</i>	760	M	1	760	415/	<i>Erd- u.Sickerbecken auf Grl.</i>	255	1	255
88.3	Ausbau Schotterrasenwegteil als Asphaltweg i. A.lage	720	H	1,5	1080	614	<i>Wiesenbrache+Eingrünung " (Feldgehölz)</i>	2005	1	2005
114	Asphaltweg+Rahmendurchl. a.Schotter,Graben+Erdweg	124	H	1,5	186					
91.1	Umwandlung Grasweg i. A.	600	M	1	600	91.2	Neuanlage Grasweg a. A.	870	1	870
98	<i>Umwandlung Grasweg in A.</i>	880	M	1	880	99	<i>Neuanlage Grasweg auf A.</i>	900	1	900
97	<i>Umwandlung Grasweg in A.</i>	920	M	1	920	612	<i>Neu:Saumstreifen auf Acker incl. truppw.Gehölzpflanzg.</i>	1020	1	1020
501	<i>Einbau Rohrdurchlass</i>	15	H	1,5	25					
102	<i>Neu:Schotterrasenweg auf G.</i>	280	M	1,0	280	101	<i>Ensiegelung Schotterweg</i>	460	1	460
		5729			6536			6890		7265
Gesamtsummen:		18149			18266			18470		18835

Die kursiv dargestellten Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen wurden bereits 2003 genehmigt, bzw. festgesetzt, und sind in der Bilanzierung nur der Vollständigkeit halber nachrichtlich aufgeführt.

Nicht in der Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung enthalten sind die geplanten Rad-/Wirtschaftswege in den angrenzenden Gemarkungen Stangenrod und Lumda, für deren Ausgleich die Stadt Grünberg Ökopunkte einsetzen will. Diese wurden in der anschließenden Kompensationsberechnung gesondert erfasst.

In ca. 600 m Entfernung von dem geplanten Rad-/Wirtschaftsweg Nr. 115 befindet sich in der Gemarkung Stangenrod der Biotopkomplex „Alte Warte“ für den alle, innerhalb von 10 Jahren zu generierenden, Ökopunkte ermittelt und durch die Gesamtfläche geteilt wurden. Der so errechnete Mittelwert (~9,9) wurde verwendet, um einen Teil dieses Biotops auf der Parzelle Flur 2, Nr.11 tlw. in einer Größe von 8.642 m² aus dem Flächenpool zu entnehmen und als Ausgleich zur Verfügung zu stellen. Hier soll eine intensive Viehweide so extensiviert und entbuscht werden, dass sich der hier ehemals vorhandene Magerrasenstandort wieder entwickeln kann. Die Maßnahme „Alte Warte“ wird als Ökokontomaßnahme der Stadt Grünberg bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Gießen unter dem Aktenzeichen VII/360/313/06.11/16-0686 geführt. Die Beschreibung der Maßnahme ist in der Anlage beigefügt. Zur errechneten Summe wird 19% MwSt. hinzugerechnet.

Tab: Extra-Berechnung nach Kompensationsverordnung

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für den Bau der Rad-/Wirtschaftswege in den Gemarkungen Stangenrod und Lumda, (Stadtteile von Grünberg) in Form von Ökopunkten nach der Kompensationsverordnung (2005)

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher			
						vorher	nachher	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
88.1+ 2	Neu-/ bzw. Ausbau als Asphaltweg (Gemarkungen Lumda und Stangenrod, Stadt Grünberg)			4980	4980	86740	18675	-68065
	06.910	Intensive Wirtschaftswiese	21	140		2940	0	-2940
	10.530	Veg.loser Schotterweg	6	560		3360	0	-3360
	10.611	Befestigte und begrünte Flächen, zu 2/3 begrünte Schotterwege	17	2280		38760	0	-38760
	10.610	Bewachsene Erd-/Feldwege	21	1960		41160	0	-41160
	09.160	Straßenränder mit Entwässerungsmulde etc.	13	40		520	0	-520
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege (Fahrbahnbreite 3m, Kronenbreite 4m)	3,75		4980	0	18675	18675
115.2 115.1	Neubau Asphaltweg auf Acker usw. Einziehung Erdweg in Acker (Gemarkung Stangenrod)			1820	1820	34604	17115	-17490
	10.610	Bewachsene Erd-/ Feldwege	21	840		17640	0	-17640
	09.220	Ruderalflur	36	63		2268	0	-2268
	05.244	Ausgeräumter Graben	18	12		216	0	-216
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	905	840	14480	13440	-1040
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege (Fahrbahnbreite 3m, Kronenbreite 4m)	3,75		980	0	3675	3675
Gesamtbilanz (benötigte Ökopunkte)								-85555

85555 x 0,35 € = 29.944 € + 19% MwSt.

3.4.5 Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG

In der 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß des Neugestaltungsauftrages nach § 37 Abs.1 FlurbG zur Verbesserung der allgemeinen Landeskultur, eine Maßnahme, die über die Kompensation von Eingriffen hinausgeht, geplant.

Einige Festsetzungen für 37er Maßnahmen des genehmigten Plans nach § 41 FlurbG werden aufgehoben, da eine Bepflanzung der Vorfluter im Bereich der für das Ökopunktekonto der Gemeinde vorgesehenen Uferrandstreifen weitgehend unerwünscht ist.

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)
707	Der ehemalige Weg Nr. 82 wird als Artenschutzmaßnahme für Lerchen ausgewiesen und als Gras- u. Krautstreifen im Spätsommer abgemäht	323	4	1292
600, 605, 611	Aufhebung: Die genehmigte Bepflanzung der Vorfluter ist unerwünscht. Hier sollen Uferrandstreifen für das Ökopunktekonto der Gemeinde ausgewiesen werden, (Nrn. 400, 401) die u.a. auch als Artenschutzmaßnahme für Lerchen dienen können.	1960 650 450	1 1 1	1960 650 450
704	Die gepl. Ergänzungspflanzung einer Streuobstreihe kann nicht erfolgen (Sturmschaden - Kyril) Nur noch Obst- und Hutebaumaktion			

3.4.6 Maßnahmen Dritter

Im Rahmen der Flurneuordnung wurden eine Reihe von landschaftsgestaltenden Maßnahmen und Anlagen geplant, die als Ausgleichsmaßnahmen der Gemeinde für das Baugebiet „Am Gottesrain“ vorgesehen waren. Da dieser Ausgleich jedoch schnellstens durchgeführt werden sollte, im Rahmen der Flurbereinigung die Ausführung aber erst in einigen Jahren (nach der vorläufigen Besitzeinweisung) in Aussicht gestellt werden konnte, wurden von der Gemeinde andere Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich des Baugebiets als Kompensationsflächen im B-Plan festgesetzt und zeitgleich ausgeführt.

Somit könnten nun die bereits als Ausgleichsflächen genehmigten, aber noch nicht ausgeführten Maßnahmen als vorgezogene Maßnahmen für den Naturschutz für das Ökopunktekonto der Gemeinde verwendet werden. Einige dieser bereits genehmigten Maßnahmen sind jetzt als zusätzliche Kompensationsmaßnahmen für flurbereinigungsbedingte Eingriffe eingesetzt worden (Nrn. **602, 614 tlw., 700 + 703**).

Außerdem wurde auf Wunsch eines Anliegers und der Gemeinde die Maßnahme Nr. **609** geändert, da es Bedenken wegen der Obstbaumpflege gab und die Hecke die Sicht auf den kreuzenden Asphaltweg verhindern würde. Die stellenweise Anpflanzung von Großsträuchern kann die Trennwirkung des vorhandenen Asphaltwegs minimieren.

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)
609	Änderung: Auf Wunsch eines Anliegers und der Gemeinde soll die geplante Obstbaum- und Heckenpflanzung in einen Saumstreifen mit punktueller Gehölzpflanzung umgewandelt werden, der u. a. auch für Lerchen etc. als Artenschutzmaßnahme dienen kann. Auch wird die Fläche um 220 m ² vergrößert.	254	5,0	1270
613	Aufhebung: Die Böschungsbepflanzung ergibt keine Verbesserung bzgl. Ökopunkten. Die derzeitige Ausbildung der Böschung ist wichtig für d. Artenschutz	190	5	950
705	Änderung: Die Fläche der gepl. Streuobstwiese wird um ca. 270 m ² vergrößert (ehem. Fläche für Wegeseitengraben) Keine Komp.maßnahme (für Ökokonto)	116	9	1042

3.5 Andere gemeinschaftliche Anlagen

Neue Anlagen und Maßnahmen

Nach Rücksprache mit der Gemeinde und dem TG- Vorstand sollen über das ganze Flurbereinigungsgebiet hin verteilt 5 Bänke (**Nr. 800**) aufgestellt werden.

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung
800	Aufstellung von ca. 5 Bänken innerhalb der Gemarkung